**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer Kapazität von 14 Mio.Nm2 Biomethan /Jahr am Standort Könnern (Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 06.06.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Allgemeine Angaben/ Antrag
* Angaben zur Anlage und Anlagenbetrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen und Immissionen
* Anlagensicherheit/ Arbeitsschutz/ Brandschutz
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA
* Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 05/2023)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 05/2023)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc99697951)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc99697952)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc99697953)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc99697954)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die Pfeiffer und Langen GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanalage mit der Anlagen-Nr.: 01 (HA-Nr.:01), bestehend aus drei Anlagenteilen (AN). Diese werden als AN-NR:01.40 zusammengefasst und sind eine Anlage zur Erzeugung von Biogas, eine Anlage zur Aufbereitung von Biogas und eine Lagereinrichtung für Biogas.

Als das für die Anlage benötigte Substrat werden ausschließlich Nebenprodukte aus der Zuckerfabrik genutzt. Die anfallenden Gärreste wiederum werden als Wirtschaftsdünger für die Landwirtschaft verwendet.

Die gesamte Anlage unterliegt der Störfallverordnung und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Der Standort der Biogasanlage befindet sich auf dem Gelände der Zuckerfabrik der Pfeiffer & Langen GmbH & Co. KG im Landkreis Salzlandkreis, Stadt Könnern, Gemeinde Könnern. Die Biogasanlage befindet sich im Außenbereich, nordwestlich zur Ortslage Könnern und südwestlich zur Ortslage Trebitz. Die Zufahrt zur Biogasanlage ist über die L 50 „Hallesche Straße“ gesichert, welche unmittelbar an das Betriebsgelände der Zuckerfabrik angrenzt und dort in die das Betriebsgelände umgebende Straße „An den Sieben Stücken“ übergeht. Das Umfeld der Biogasanlage ist durch das Betriebsgelände der Zuckerfabrik und im Weiteren durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet.

Im Südosten grenzt ein Gewerbe- und Industriegebiet mit einem Autohof an das Gelände der Zuckerfabrik an.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich nordöstlich von der Biogasanlage in einer Entfernung von ca. 1400 m zum nächstgelegenen gasführenden Behälter der Biogasanlage.

Daten des GIS-Auskunftssystems des Landes Sachsen-Anhalt (Radius des Suchraumes = 1000 m):

In ca. 900 m Entfernung zur Biogasanalage befindet sich der Naturpark „Unteres Saaletal“.

Baudenkmale und archäologische Kulturdenkmale befinden sich im näheren Umkreis des Vorhabengebietes.

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Das Vorhaben ist unter den Nr. 1.11.1.1, 1.11.2.1 und 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Errichtung und des Betriebes eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Halle vom 31.08.1993 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Anlage zur Zuckerherstellung erteilt.

Dieses Grundvorhaben und die aufgrund von Änderungsgenehmigungsverfahren zugelassenen Änderungen, wurden bei der Durchführung der allgemeinen Vorprüfung berücksichtigt.

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Biogasanlage werden fünf zusätzliche Bereiche für Schallquellen in Betrieb genommen (Annahme, Vergärung + Nachgärung, Gärresteaufbereitung, Biogasaufbereitung, Fahrzeugverkehr). Der gemäß Schallimmissionsprognose vom 27.03.2024 nächstgelegen Immissionsort befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 702 m Entfernung zur geplanten Schallquelle. Nach Nr. 3.2.1 TA Lärm ist diese Änderung als unwesentlich einzustufen. Die für das Gebiet festgesetzten Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht werden auch zukünftig sicher eingehalten.

Die von der Biogasanlage ausgehenden Geruchsimmissionswerte werden in weiten Bereichen eingehalten, aber an einigen Beurteilungspunkten im Umgebungsbereich werden sie ausgeschöpft bzw. überschritten. Jedoch muss eine übermäßige Kumulation von Immissionen durch bereits vorhandene Anlagen, eingeschlossen Fremdanalagen, nicht befürchtet werden. Auch kommt es zu keiner Überschreitung der Zusatzbelastung durch die Biogasanlage. Der vorgegebene Maximalwert von 0,02 rel. GSH für die Zusatzbelastung wird hierbei auf keiner Beurteilungsfläche durch den Immissionsbeitrag der Anlage überschritten. Demzufolge sind durch das geplante Vorhaben trotz geringfügiger Überschreitungen keine Konflikte mit der Anforderung der TA Luft zu erwarten.

Mit dem Betrieb der Biogasanlage ergibt sich insgesamt keine wesentliche Änderung der Emissionen von Luftschadstoffen im Vergleich zu dem bereits genehmigten Zustand der Zuckerfabrik.

Die Anlagen der Biogasanlage gehören zur unteren Klasse und unterliegen bereits gegenwärtig den Pflichten der Störfall-Verordnung. Es werden Vorkehrungen getroffen, um Störfälle zuverlässig zu verhindern (z.B. Maßnahmen gegen Brand und gegen unzulässige Drücke).

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der großflächige Naturpark „Unteres Saaletal“ befindet sich in ca. 900 m Entfernung zur Biogasanalage. Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits durch vorhandene Siedlungen, Wirtschaftsgebäude sowie Land- und Forstwirtschaft geprägt. Im Nahbereich und im weiteren Umfeld der Biogasanlage dominieren Ackerflächen das Landschaftsbild. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden und Fläche

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in die Natur dar, da es mit der Versiegelung von Fläche verbunden ist. Insgesamt werden 28.692 m2 Fläche versiegelt. Diese Flächen befinden sich jedoch auf dem Gelände der Zuckerfabrik, welche auf dem Flächennutzungsplan der Stadt Könnern als „Industriegebiet Nord“ und damit als Industriegebiet mit gewerblicher Baufläche gekennzeichnet und in die Planung der Gesamtfläche bereits einberechnet sind. Damit gehen von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche aus.

Schutzgut Wasser

Bei den Abwässern, mit denen auf der Anlage umgegangen wird, handelt es sich um Niederschlagswasser und um Überschusswasser aus der Vergärung. Das durch die Anlage zu fassende Aufkommen an Oberflächenwasser bleibt unverändert. Die Entwässerung der versiegelten Lager- und Verkehrsflächen bleibt unverändert. Das Überschusswasser durchläuft eine Denitrifikation und wird zusammen mit dem Ablauf der Kläranlage der Zuckerfabrik im Rahmen der bestehenden Einleitgenehmigung in die Saale abgeleitet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind daher nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch der Biogasanlage nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorrufen wird und mit dem Vorhaben nur relativ geringe zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden. Es kommt sogar zu einer Reduktion der Emission von Fahrzeugabgasen durch den verringerten Transportverkehr.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild wird bereits im Bestand von den baulichen Anlagen der vorhandenen Zuckerfabrik dominiert. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich der Autohof und das Industriegebiet Nord. Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch landwirtschaftlich genutzte Flächen gekennzeichnet ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenerrichtung verbundenen Wirkungen nur eine relativ geringe Empfindlichkeit. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind somit nicht zu erwarten.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Mit der Errichtung der Biogasanalage sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.